

Reglement für die Qualitätssicherung und -entwicklung

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.04
Ausgabedatum: 09.03.2020

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Stand 1. Januar 2020) Art. 3 und Art. 27–30, die Verordnung des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018), die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) vom November 2015, den ECTS Leitfaden von 2015 und das kantonale Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) vom 24. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016) Art. 13 Abs. 1 Lit. c.

Allgemeines

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- ² Dieses Reglement gilt für die gesamte Fachhochschule. Es gilt für alle Mitarbeitenden (einschliesslich Lehrbeauftragte und studentische Mitarbeitende) und umfasst sämtliche Bereiche, namentlich die vier Leistungsaufträge, sowie alle Organisationseinheiten.

Zweck und Aufbau

Art. 2
Zweck

- ¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung verfolgt folgenden Zweck:
 - a) Sicherung der Qualität der Tätigkeiten der Fachhochschule und deren langfristige, kontinuierliche Qualitätsentwicklung
 - b) Entwicklung und Etablierung einer hochschulweit gelebten Qualitätskultur im Sinne einer lernenden Organisation
 - c) Schaffung der Grundlagen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages bezüglich Qualitätssicherung

- Art. 3
Aufbau
- ¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung besteht aus der Qualitätssicherungsstrategie und dem Qualitätssicherungssystem.
 - ² Die Qualitätssicherung und -entwicklung wird in Anlehnung an die Qualitätsstandards des HFKG in folgende Bereiche unterteilt:
 - a) Governance
 - b) Lehre und Weiterbildung
 - c) Forschung und Dienstleistung
 - d) Ressourcen
 - e) Kommunikation

Qualitätssicherungsstrategie

- Art. 4
Inhalt
- ¹ Die Qualitätssicherungsstrategie legt die Leitlinien für das Qualitätssicherungssystem sowie die Qualitätsziele für eine Strategieperiode fest.
 - ² Die Qualitätsziele werden in der Qualitätssicherungsstrategie über Indikatoren sowie Zielwerte konkretisiert.

Qualitätssicherungssystem

- Art. 5
Inhalt
- ¹ Das Qualitätssicherungssystem legt die Gesamtheit der Verfahren, Regelungen, Mechanismen und Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung fest.
 - ² Das Qualitätssicherungssystem stellt durch definierte Strukturen, Prozesse und Instrumente die wirkungsvolle Sicherung und Entwicklung der Qualität sicher.
 - ³ Das Qualitätssicherungssystem berücksichtigt den Grundsatz des kontinuierlichen Lernens und Verbesserns auf Basis von Regelkreisen der Qualität. Der Regelkreise besteht aus den Elementen Ziele, Massnahmen, Bewertungen und Qualitätsentwicklung.
- Art. 6
Evaluation der Qualitätssicherung und -entwicklung
- ¹ Die Fachhochschule prüft in regelmässigen Abständen die Wirksamkeit der Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätssicherungssystems als Ganzes. Sie stellt damit sicher, dass die Qualität ihrer Leistungen angemessen kontrolliert werden und sorgt so für eine langfristige Qualitätsentwicklung.
 - ² Die Prüfung erfolgt durch interne und externe Evaluationen und Assessments.

Verantwortung und Zuständigkeiten

- Art. 7
Verankerung der Verantwortung
- 1 Sämtliche Mitarbeitenden sind für die Qualität ihrer Leistungen selber verantwortlich. Sie orientieren sich an der Qualitätssicherungsstrategie sowie dem -system.
- 2 Führungspersonen setzen Qualitätsziele und unterstützen ihre Teams in der Zielerreichung.
- Art. 8
Hochschulrat
- 1 Die Zuständigkeiten des Hochschulrats sind:
- a) Definition der Qualitätssicherungsstrategie
 - b) Festlegung der externen Evaluationen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Qualitätssicherung
- Art. 9
Hochschulleitung
- 1 Die Zuständigkeiten der Hochschulleitung sind:
- a) Definition des Qualitätssicherungssystems
 - b) Sicherstellung der Umsetzung von Qualitätssicherung und -entwicklung.
- 2 Die Hochschulleitung beauftragt zur Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung (QS+QE) die Leiterin/den Leiter QS+QE und die Qualitätskonferenz.
- 3 Die Hochschulleitung überprüft regelmässig die Wirksamkeit ihres Qualitätssicherungssystems.
- Art. 10
Qualitätskonferenz
- 1 Die Hochschulleitung erlässt eine Weisung für die Qualitätskonferenz, welche die Rolle und das Wahlprozedere der Mitglieder regelt.
- Art. 11
Ressorts / Prozesse
- 1 Die Ressortleitenden/Prozessverantwortlichen sind zuständig für die Sicherung und Entwicklung der Prozesse über die Grenzen der Organisationseinheiten hinweg.

Abschliessende Bestimmungen

- Art. 12
Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2020.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler
Rektor